

42-6421.9

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I. Aktenvermerk

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für das Niederbringen einer Tiefenbohrung mit einer Bohrendteufe von 220 m unter GOK sowie deren Ausbau zum Tiefbrunnen 3a auf dem Grundstück Flur-Nr. 259/1 der Gemarkung Binswangen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wertingen aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Stadt Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen, hat einen Antrag gem. § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Niederbringen einer Tiefenbohrung mit einer Bohrendteufe von 220 m unter GOK sowie deren Ausbau zum Tiefbrunnen 3a gestellt. Der geplante Standort liegt in der engeren Schutzzone des für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe festgesetzten Wasserschutzgebiets. Der neue Karstbrunnen dient als Redundanzbrunnen für den bestehenden und zur Trinkwasserversorgung der Stadt Wertingen und dem ZV zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe genutzten Tiefbrunnen 3. Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Durchführung der Maßnahme sowie die anschließende Nutzung der natürlichen Ressource des erschlossenen Grundwasserleiters unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemenge aufgrund der guten Dargebotssituation (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource) wird zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts führen. Es erfolgt keine Mehrentnahme gegenüber der aktuellen Situation, der Brunnen stellt lediglich ein Redundanzsystem zu bestehenden Tiefbrunnen 3 dar. Zudem sind die

Auswirkungen der Grundwasserentnahme räumlich begrenzt und erzeugen mit Blick auf die bestehende Nutzung des Gebietes sowie den Naturhaushalt/die Flora und Fauna nach Auswertung der Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring